

**Satzung zur Änderung der Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung
(Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge
Sportwissenschaft mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of
Education (M.Ed.) (Fachprüfungsordnung Sportwissenschaft (Zwei-Fächer))**

Vom 21. November 2013

NBl. HS. MBW. Schl.-H. 2014, S. 16

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 13.02.2014

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 30. Oktober 2013 und Eilentscheid des Dekans der Philosophischen Fakultät vom 14. November 2013 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Sportwissenschaft (Zwei-Fächer) an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 11. Juli 2013 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 64), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Nr. 3 wird in der Spalte „Semesterlage“ des Moduls „B“ die Angabe „2. und 3.“ durch die Angabe „1. und 2.“ ersetzt.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Satz 1 wird zu Absatz 1.
 - b) Folgende Absätze werden angefügt:
 - „(2) Sie gilt erstmals für die Personen, die im Wintersemester 2013/2014 als Erstsemester eingeschrieben sind.
 - (3) Für Studierende, die ihr Bachelorstudium Sportwissenschaft nach der Fachprüfungsordnung Sportwissenschaft (Zwei-Fächer) in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Juli 2012 aufgenommen haben, ist ein Abschluss nach dieser Fachprüfungsordnung bis zum 10. Dezember 2016 möglich.
 - (4) Studierende, die ihr Studium nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung fortführen, wechseln automatisch zum Wintersemester 2016/17 in die neue Fachprüfungsordnung, sofern ausgeschlossen ist, dass der Studienabschluss nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung bis zur Frist in Absatz 3 erlangt werden wird.
 - (5) Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Prüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.
 - (6) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teileistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teileistungen nicht mehr angeboten, legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
 - (7) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung übernommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach die-

ser Fachprüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(8) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 21. November 2013 erteilt.

Kiel, den 21. November 2013

Prof. Dr. Markus Hundt
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel